

Bürger ausdrücklich als Hauptaufgabe der Rechtsprechung. Durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Gerichtsweges wurde die gerichtliche Tätigkeit auf die Rechtsprechung in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen konzentriert und von den überwiegend administrativen Aufgaben der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ entlastet. Die Zugänglichkeit des Gerichtsweges für die Bürger wurde erleichtert und seine Übersichtlichkeit und Effizienz u. a. durch die Einführung des Zwei-Instanzen-Prinzips erhöht. Es wurde festgelegt, daß die Schöffen der Kreisgerichte von den Werk-tätigen direkt gewählt werden und daß in allen erstinstanzlichen Verfahren der Kreis- und Bezirksgerichte zwei Schöffen mitwirken. Beim Obersten Gericht wurde ein Plenum gebildet, das die Kompetenz erhielt, Richtlinien mit bindender Wirkung für die Rechtsprechung aller nachgeordneten Gerichte zu erlassen. Dies war von entscheidender Bedeutung für die Sicherung einer einheitlichen Auffassung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung.

Nachdem mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft begonnen worden war, wurde entsprechend den erhöhten Anforderungen an die Leitung gesellschaftlicher Prozesse das neue GVG vom 17. August 1963 (GBl. I Nr. 4 S. 45) beschlossen. Zuvor waren mit dem Erlaß des Staatesrates vom 4. April 1963 die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane einschließlich der Konflikt- und Schiedskommissionen komplex bestimmt und dabei auch neue Formen der Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Verfahren festgelegt worden. Das GVG von 1963 unterschied sich im Wesen nicht vom GVG von 1952, verdeutlichte aber die gewachsene Verantwortung der Rechtsprechung, insbesondere für den Schutz der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der Rechte der Bürger. Es erweiterte u. a. die Aufgaben und Befugnisse des Obersten Gerichts und betonte die Einheitlichkeit des Gerichtssystems durch die Übertragung der Aufgaben der bisher selbständigen Bezirks- und Kreis-arbeitsgerichte auf die Bezirks- und Kreisgerichte sowie durch die volle Integration der neugeschaffenen Militärgerichte.

Die Verfassung der DDR vom 6. April 1968 übernahm die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundregelungen aus dem GVG von 1963. Für eine prinzipielle Um- oder Neugestaltung bestand sowohl 1968 als auch bei der Ergänzung und Änderung der Verfassung am 7. Oktober 1974 keine Notwendigkeit. Deshalb gibt es auch keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dieser Verfassungsänderung und dem noch jetzt geltenden GVG vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457). Hervorzuheben ist jedoch, daß die Verfassung von 1968 die Konflikt- und Schiedskommissionen in den Rang gesellschaftlicher Gerichte erhob und voll in das einheitliche Gerichtssystem einfügte.

Das GVG von 1974 ist Bestandteil des komplexen staatsrechtlichen Gesetzgebungswerkes nach dem VIII. Parteitag der SED. Diesem Werk lag die — später längst nicht ausreichend in die Praxis umgesetzte — Erkenntnis zugrunde, daß die Entfaltung- und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie der Hauptweg der Entwicklung des sozialistischen Staates ist. Im GVG wurde besonderer Wert auf den Ausbau bzw. die Präzisierung der demokratischen Prinzipien der sozialistischen Rechtsprechung gelegt⁴; das gilt z. B. für die umfassende Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung, für das enge Zusammenwirken der Gerichte mit den Volksvertretungen, Betrieben und Organisationen sowie für die Kollektivität der Rechtsprechung. Das Leitungssystem wurde durch die alleinige Kompetenz des Obersten Gerichts, Richtlinien und Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung zu erlassen, sowie durch die Erhöhung der Rechte und Pflichten der Direktoren der Kreisgerichte gestrafft und wirksamer gestaltet. Die gesellschaftlichen Gerichte wurden in Übereinstimmung mit der Verfassung als Elemente des Gerichtssystems ausgewiesen.

Grundsätze der Stellung der Bürger vor Gericht

Die bisherige und künftige Entwicklung des sozialistischen Gerichtsverfassungsrechts ist unverzichtbarer Bestandteil des andauernden historischen Prozesses der Ausprägung der DDR als sozialistischer Rechtsstaat. So wenig sozialistische Rechtsstaatlichkeit prinzipiell auf den Ausbau und die Garantie sub-

jektiver Rechte reduzierbar ist⁵, so sehr ist dieser Aspekt angesichts der ständig wachsenden Bedeutung des subjektiven Faktors für die Entwicklung aller Lebensbereiche der Gesellschaft in den Vordergrund zu rücken.¹¹

Dieser Überlegung folgen auch die konzeptionellen Vorstellungen für die Neufassung des GVG; sie beschränken sich aber nicht darauf, zumal bisher schon im Grunde alle Regelungen des GVG auf die Gewährleistung gesellschaftsstabilisierenden zuverlässigen gerichtlichen Schutzes vor allem der Rechte der Bürger zielen, was allerdings nachdrücklich verdeutlicht werden sollte.

In der Neufassung des GVG sollten daher schon bei der Formulierung der Aufgaben der Rechtsprechung und der damit verbundenen Tätigkeit der Gerichte die Festigung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit, die Garantie der Grundrechte der Bürger sowie das Recht der Bürger auf gerichtlichen Rechtsschutz und auf ein gesetzliches und gerechtes Verfahren ausdrücklich aufgenommen und an die Spitze gestellt werden. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz in einer besonderen Bestimmung weiter auszugestalten und zu garantieren. Damit würde der gerichtlichen Praxis, die diesen Postulaten weitestgehend entspricht, ein noch stabileres gerichtsverfassungsrechtliches Fundament gegeben werden.

In diesem Zusammenhang geht es auch darum, bereits vorhandene materiell- und prozeßrechtliche Regelungen, die gerichtsverfassungsrechtlichen Rang haben — so z. B. § 16 ZGB (Rechtsschutz) —, generalisiert und, wo möglich, zugleich präzisiert und vervollständigt in das GVG aufzunehmen. Dies trifft u. a. auch für Bestimmungen über das Recht auf Teilnahme der Bürger an der Rechtsprechung, und auf Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zu. Hierzu wurde angeregt, neben den bisherigen Festlegungen in § 9 GVG prinzipiell das Recht von Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen zu bekräftigen, Beauftragte zu beauftragen, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen am Gerichtsverfahren mitwirken. Weiter ausgebaut bzw. lückenlos erfaßt werden sollten in diesem Zusammenhang die Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften, wie z. B. die Übernahme von Prozeßvertretungen in Arbeitsrechtsverfahren sowie die Möglichkeit, in diesen Verfahren Stellung zu nehmen, Empfehlungen zur Sachaufklärung zu geben, Beweismittel zu benennen und eine Gerichtskritik sowie Verfahrensauswertungen durch das Gericht zu beantragen, außerdem das Recht, an Beratungen der Konfliktkommissionen teilzunehmen.

Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens

Es erscheint notwendig, korrespondierend mit den Rechten der Bürger bzw. anderer Prozeßbeteiligter die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens weiter zu konkretisieren und zu vervollständigen, so beispielsweise die der Unvoreingenommenheit des Gerichts sowie der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung. Dabei sollte u. a/ ausdrücklich festgelegt werden, daß der gerichtlichen Entscheidung nur diejenigen Tatsachen zugrunde gelegt werden dürfen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Bei den Vorarbeiten für den Gesetzentwurf ist zu beachten, daß die inhaltliche und möglichst auch wörtliche Übereinstimmung insbesondere der gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen über die Grundsätze der Stellung der Bürger vor Gericht bzw. des gerichtlichen Verfahrens mit den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 durchgängig gesichert sein muß.

Gesetzlicher Richter

Nötig erscheint die Neuaufnahme einer Bestimmung über den gesetzlichen Richter. Damit würde der Grundrechtscharakter tragende Art. 101 Verf., wonach niemand seinem gesetzlichen^{4,5,6}

4 Vgl. E.-G. Severin, „Zur Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes“, NJ 1974, Heft 24, S. 737 ff.

5 Vgl. M. Benjamin, „Zum sozialistischen Rechtsstaat“, Staat und Recht 1989, Heft 2, S. 99 ff. (101).

6 Es ist m. E. insofern völlig den von K. Heuer („Überlegungen zum sozialistischen Rechtsstaat DDR“, NJ 1988, Heft 12, S. 478 f.) herausgearbeiteten vier Charakteristika des sozialistischen Rechtsstaates DDR zuzustimmen.